

Beschluß

des

Schweiz Ständerathes, betreffend
die Verfassung des Kantons
Freiburg.

(Vom 13. Juli 1857.)

Die Bundesversammlung der
schweizerischen Eidgenossen-
schaft,

nach Einsicht der Verfassung des
Kantons Freiburg vom 7. Mai 1857,
des Beschlusses des Großen Rathes
von Freiburg vom 3. Brachmonat
1857, und des Berichtes und An-
trages des Bundesrathes,

in Erwägung:

- 1) daß der Art. 2 der Verfassung ein Konkordat zwischen Kirche und Staat vorbehält, woraus folgt, daß den Bundesbehörden seiner Zeit auch die Einsicht und Prüfung dieses Konkordats zustehen muß;
- 2) daß, da nach Art. 16 die im Kanton wohnenden Schweizerbürger militärpflichtig sein sollen, diese Bestimmung nicht anders als im Sinne der Bundesgesetzgebung interpretirt und angewendet werden kann;
- 3) daß der Art. 20 nur in Uebereinstimmung mit dem Art. 41 der Bundesverfassung, welcher den niedergelassenen, nicht kantonsangehörigen Schweizern bestimmte Rechte garantirt, ausgeführt werden soll;
- 4) daß übrigens diese Verfassung den Bedingungen entspricht,

Antrag

der

nationalrätthlichen Kommission,
betreffend die Verfassung des
Kantons Freiburg.

Die Bundesversammlung der
schweizerischen Eidgenossen-
schaft,

nach Einsicht der von dem Staats-
rathe des Kantons Freiburg behufs
der Ertheilung der eidgenössischen Ge-
währleistung eingesendeten Verfassung
des Kantons Freiburg, vom 7. Mai
1857, und des Beschlusses des Großen
Rathes von Freiburg, vom 3. Brach-
monat 1857, gemäß welchem die An-
nahme der Verfassung durch das frei-
burgische Volk beurkundet wird,

in Erwägung:

- 1) daß von dem Zeitpunkte an, wo die schweizerische Bundesverfassung vom Jahr 1848 in Kraft getreten, alle behufs Ertheilung der eidgenössischen Gewährleistung geschehenen Verfassungsvorlagen mit gedachter Bundesverfassung im vollen Einklange stehen müssen;
- 2) daß die zur Gewährleistung vorgelegte Verfassung in ihrem Artikel 32 mit der Bundesverfassung im Widerspruche steht, indem derselbe nur die stimmfähigen Kantonsbürger (citoyens actifs fribourgeois), welche das fünf und zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, für wahlfähig erklärt, während der Art. 41, Ziff. 4 und der Art. 42 jeden niedergelassenen Schweizer-

welche der Art. 6 der Bundesverfassung für die Ertheilung der eidgenössischen Garantie aufgestellt hat,

beschließt:

- 1) Der Verfassung des Kantons Freiburg vom 7. Mai 1857, wie sie in französischer Redaction vorliegt, wird mit dem Vorbehalt der Erwägungen 1 und 3 und im Sinne der Erwägung 2, die eidgenössische Gewährleistung ertheilt.
- 2) Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

bürger in eidgenössischer und kantonaler Beziehung gleich dem Kantonsbürger als wahlfähig erklärt;

- 3) daß der Art. 16 der vorgelegten Verfassung, welcher die im Kanton wohnenden Schweizerbürger als militärpflichtig im Kanton Freiburg erklärt, nicht ganz mit der Bundesgesetzgebung übereinstimmt, welche letztere nur die niedergelassenen an ihrem Wohnorte als militärpflichtig erklärt;
- 4) daß die Ausführung des Art. 20 der Verfassung, indem er nur von der einheimischen Bevölkerung spricht (population indigène) leicht mit dem Art. 41 der Bundesverfassung, welcher den niedergelassenen, nicht kantonsangehörigen Schweizern ihre Rechte garantirt, in Widerspruch gerathen könnte;
- 5) daß, wenn auch die sub Ziffer 3 und 4 bezeichneten Bedenken durch Vorbehalte und Erklärungen, welche der eidgenössischen Garantieleistung beigelegt würden, beseitigt werden könnten, dieses hinsichtlich des sub Ziff. 2 gerügten Mangels nicht der Fall ist,

beschließt:

Es kann der vorgelegten Verfassung des Standes Freiburg, vom 7. Mai 1857, die eidgenössische Gewährleistung nicht ertheilt werden, sondern dieselbe wird zurückgewiesen, um sie mit der schweizerischen Bundesverfassung in Einklang zu bringen.

Antrag der nationalrätlichen Kommission, betreffend die Verfassung des Kantons Freiburg.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1857
Date	
Data	
Seite	251-252
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 302

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.